

Satzung der Gemeinde Boostedt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 7.9.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 514), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 Abs. 1, 6 und 8, § 11, § 12 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 Wasserrechtsmodernisierungsgesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Boostedt

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterin oder Hundehalter).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, der auf den Beginn der Aufnahme eines Hundes oder mehrerer Hunde in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb folgt (Hundehaltung). Frühestens entsteht sie jedoch mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Vollendung des dritten Lebensmonats des Hundes folgt.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, der vor dem Monat liegt, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der vor dem Monat des Wegzugs fällt; im Falle eines Zuzugs entsteht sie mit dem 1. des Kalendermonats, der auf den Zuzug folgt.
- (5) Wird bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde gemäß dem Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 193) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 mit dem 1. des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Feststellungsbescheid zugegangen ist. Die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	60,00 EUR
für den 2. Hund	72,00 EUR
für jeden weiteren Hund	84,00 EUR

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

für den 1. gefährlichen Hund und jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 EUR
---	------------

(3) Hunde, die gemäß § 7 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anzahl der Hunde als Berechnungsgrundlage nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer gemäß § 6 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Werden mehrere Hunde in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehalten, so gelten sie als 1., 2. bzw. weitere(r) Hund/e; gefährliche Hunde werden gesondert gezählt.

§ 5 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung gelten nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) Hunde, die ordnungsbehördlich aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder ihres Verhaltens als gefährlich festgestellt worden sind.

(2) Für Hunde, die als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerermäßigung gemäß § 6 oder Steuerbefreiung gemäß § 7 dieser Satzung gewährt.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) mindestens zwei rassereinen Hunden der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, wenn diese zu Zuchtzwecken gehalten werden und die Züchterin oder der Züchter und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich bei der Züchterin oder dem Züchter befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde zu den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Mit dem Antrag auf Steuerermäßigung sind die notwendigen Nachweise vorzulegen. Die Steuerermäßigung gilt von dem 1. des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem sämtliche Nachweise, die benötigt werden, vorgelegt wurden.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - e) Hunden, die von Hilfsorganisationen als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, Therapie-, Besuchs- oder Rettungshunde eingesetzt werden und eine Prüfung vor einer anerkannten Leistungsrichterin oder einem anerkannten Leistungsrichter abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - g) Hunden, die in Einrichtungen von eingetragenen Tierschutz- und ähnlichen Vereinen gehalten werden;
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen „H“, „Bl“, „TBl“ oder „Gl“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann in diesem Falle von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
- (2) Eine entsprechende Bescheinigung über die jeweilige Nutzung oder Herkunft des Hundes gemäß der Fälle des § 7 Abs. 1 Buchst. a bis h dieser Satzung ist mit dem Antrag auf Steuerbefreiung vorzulegen. Die Steuerbefreiung gilt von dem 1. des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem sämtliche Nachweise, die benötigt werden, vorgelegt wurden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hundehalterin oder der Hundehalter bei Abgabe des Antrags an Eides statt erklärt, dass er oder sie in den letzten fünf Jahren nicht wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) bestraft oder ordnungsrechtlich verfolgt wurde und
 - b) in den Fällen des § 6 Abs. 1 b und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 1 Buchst. f dieser Satzung ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Bei der Feststellung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung durch die Ordnungsbehörde ist die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung sofort zu widerrufen; dies gilt ebenso für das Bekanntwerden einer Bestrafung wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
- (3) Die Gemeinde Boostedt behält sich bei der Voraussetzung nach Abs. 1 Buchst. a vor, entsprechende Nachweise, wie z. B. ein Führungszeugnis, anzufordern.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Boostedt aufhalten für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Boostedt bzw. beim Amt Boostedt-Rickling unter Angabe der Hunderasse anzumelden. Die Anmeldung kann schriftlich, persönlich zur Niederschrift oder - sofern hierfür ein Zugang eröffnet wurde - per elektronischer Kommunikation erfolgen. Neugeborene Hunde gelten mit Vollendung des dritten Lebensmonats als angeschafft.
- (2) Im Falle der Aufgabe der Hundehaltung, des Eingehens des Hundes oder des Wegzugs aus der Gemeinde Boostedt ist der Hund bei der Gemeinde Boostedt bzw. beim Amt Boostedt-Rickling innerhalb von 14 Tagen schriftlich, persönlich zur Niederschrift oder - sofern hierfür ein Zugang eröffnet wurde - per elektronischer Kommunikation abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Boostedt bzw. dem Amt Boostedt-Rickling anzuzeigen.
- (4) Wird ein gefährlicher Hund gemäß § 5 dieser Satzung gehalten, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies bei der Anmeldung zur Steuer mitzuteilen.
- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres als Vorauszahlung fällig. Entsteht oder erlischt die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist hierfür die anteilige monatliche Steuer zu zahlen. Rückwirkend festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die durch Bescheid festgesetzten Beträge sind solange zu den genannten Fälligkeitsterminen zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt ist.

§ 12 Auskunftspflichten

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde Boostedt bzw. dem Amt Boostedt-Rickling oder von ihr Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halterinnen oder Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 13 Hundebestandsaufnahme

- (1) Die Gemeinde Boostedt kann gemäß § 11 KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 der Abgabenordnung wiederholbare und flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen.
- (2) Die Hundebestandsaufnahme kann durch die von der Gemeinde Boostedt bzw. dem Amt Boostedt-Rickling beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder beauftragten privaten Unternehmen durchgeführt werden. Hierbei sind die Beteiligten sowie andere Personen verpflichtet, über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (3) Private Unternehmen handeln bei der Durchführung einer Hundebestandsaufnahme als Verwaltungshelfer im Auftrage der Gemeinde Boostedt. Sie sind an Weisungen gebunden und unterliegen der Aufsicht der Gemeinde Boostedt bzw. dem Amt Boostedt-Rickling.
- (4) Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung bleibt von den Auskünften unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG. Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit dem in § 18 Abs. 3 KAG entsprechend genannten Höchstbetrag geahndet werden.

§ 15 Datenverarbeitung

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde Boostedt bzw. das Amt Boostedt-Rickling zulässig:
 - a) Name, Vorname(n);
 - b) Anschrift;
 - c) Geburtsdatum;
 - d) Hunderasse;
 - e) Anzahl der anzumeldenden Hunde;
 - f) Anzahl der weiteren Hunde im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb;
 - g) Beginn der Hundehaltung;
 - h) Ablauf/Ende der Hundehaltung;
 - i) Alter des Hundes bei Beginn der Hundehaltung;
 - j) Eigenschaft der Gefährlichkeit des Hundes;
 - k) Verwendungszweck des Hundes;
 - l) Name und Anschrift des neuen Besitzers im Falle der Veräußerung eines Hundes;
 - m) polizeiliches Führungszeugnis der Hundehalterin oder des Hundehalters;
 - n) Bescheinigung über den gewerblichen Handel mit Hunden;
 - o) elektronische Kennnummer des Hundes;
 - p) Versicherungsgesellschaft, bei der die Hundehalterhaftpflichtversicherung besteht;
 - q) Versicherungsnummer zu Buchstabe p;
 - r) Name(n) und Vorname(n) weiterer Haushaltsangehöriger.
- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) bei der Anmeldung eines Hundes;
 - b) bei Antrag auf Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung

- c) aus dem Einwohnermelderegister;
- d) bei einer Hundebestandsaufnahme;
- e) von Polizeidienststellen;
- f) von Ordnungsämtern;
- g) von Kontrollmitteilungen anderer Behörden;
- h) von Tierschutzvereinen.

(3) Die Daten dürfen von der Gemeinde Boostedt bzw. dem Amt Boostedt-Rickling als datenverarbeitende Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Gemeinde Boostedt bzw. das Amt Boostedt-Rickling sind zudem berechtigt, personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung als Ordnungsbehörde zu nutzen sowie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehaltern an andere Behörden mitzuteilen, wenn diese die Auskunft zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Ahndung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten benötigen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Boostedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.2010 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 12.10.2015 außer Kraft.

Boostedt, den 10.12.2021

gez. König
 Bürgermeister